Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen

an Netzbetreiber		
Firma	Stadtwerke Bad Kissingen GmbH	
Abteilung / Ansprechpartner	Shared Service / Jennifer Lamprecht	
Straße Hausnr.	Würzburger Straße 5	
PLZ Ort	97688 Bad Kissingen	
Telefon	0971 / 826 - 264	
Fax	0971 / 826 - 299	
E-Mail	vertragsmanagement@stwkiss.de	
von Lieferant		
Firma		
Abteilung / Ansprechpartner		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Telefon		
Fax		
E-Mail		
Netznutzungsvertrages (Lieferardes vom Lieferanten belieferten	tzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber ntenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufge Letztverbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen): (innerhalb von 6 Werktagen)	•

bzw.	einen	bereits	erteilten	Auftrag	zur	Unterb	rechung

schnellstmöglich wiederherzustellen

unverzüglich zu stornieren

Marktlokation			
Straße Hausnr.			
PLZ Ort			
Marktlokations-ID			
Zähler-Nr.			
Letzverbraucher			
Name, Vorname / Firma			
Straße Hausnr.			
PLZ Ort			

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- · dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letzverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.